Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Inhaltsverzeichnis S			<u>eite</u>	Inhaltsverzeichnis		verzeichnis S	<u>Seite</u>
Präambel			3	Pra	Präambel		3
<u>l.</u>		Allgemeine Vorschriften	3	<u>l.</u>		Allgemeine Vorschriften	3
\$	1 2 3 4	Geltungsbereich Friedhofszweck Bestattungsbezirke Schließung und Aufhebung Ordnungsvorschriften	3 4 5 6	<i>∞∞∞∞</i> 	1 2 3 4	Geltungsbereich Friedhofszweck Bestattungsbezirke Schließung und Aufhebung Ordnungsvorschriften	3 4 5 6
§ § §	5 6 7	Öffnungszeiten Verhalten auf dem Friedhof Gewerbliche Betätigung	7 7 8	<i>www</i>	5 6 7	Öffnungszeiten Verhalten auf dem Friedhof Gewerbliche Betätigung	7 7 8
<u>III.</u>		Bestattungsvorschriften	9	<u>III.</u>		Bestattungsvorschriften	9
$\omega \omega \omega \omega \omega$	8 9 10 11 12	Allgemeines Beschaffenheit von Särgen und Urnen Ausheben und Verfüllen der Gräber Ruhezeit Ausgrabung, Umbettungen	9 10 10 11 11	<i>\$\tag{\tau}</i> & \$\tau\$ & \$\tau\$ & \$\tau\$ & \$\tau\$	8 9 10 11 12	Allgemeines Beschaffenheit von Särgen und Urnen Ausheben und Verfüllen der Gräber Ruhezeit Ausgrabung, Umbettungen	9 10 10 11 11
IV.		Grabstätten	11	IV.	i	Grabstätten	11
<i> </i>	13 14 15	Arten von Grabstätten Erdreihengrabstätten Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter Erdwahlgrabstätten	11 12 13 14	<i>www w</i>	13 14 15	Arten von Grabstätten Erdreihengrabstätten Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter Erdwahlgrabstätten	11 12 13 14

§ 1	17	Urnenreihengrabstätten	16	§ 17	Urnenreihengrabstätten	16
	8	Urnenwahlgrabstätten/		§ 18	Urnenwahlgrabstätten/	
		Urnenfamiliengrabstätten	17		Urnenfamiliengrabstätten	17
_	19	Urnengrabstätten im Friedhain	18	§ 19	Urnengrabstätten im Friedhain	18
§ 2	20	Urnenparzellen	18	§ 20	Urnenparzellen	18
§ 2	21	Grabpatenschaften	19	§ 21	Grabpatenschaften	19
<u>V.</u>		Gestaltung von Grabstätten		<u>V.</u>	Gestaltung von Grabstätten	19
_	22	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	19	§ 22	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	19
§ 2	23	Wahlmöglichkeit	19	§ 23	Wahlmöglichkeit	19
VI.		Grabmale und bauliche Anlagen	20	VI.	Grabmale und bauliche Anlagen	20
0000000	24 25 26 27 28 29	Allgemeine Gestaltungsvorschriften Zusätzliche Gestaltungsvorschriften Zustimmungserfordernis Anlieferung Fundamentierung Unterhaltung Entfernung	20 20 21 22 23 23 24	§ 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30	Allgemeine Gestaltungsvorschriften Zusätzliche Gestaltungsvorschriften Zustimmungserfordernis Anlieferung Fundamentierung Unterhaltung Entfernung	20 20 21 22 23 23 24
VII.		Herrichtung, Unterhaltung der	24	VII.	Herrichtung, Unterhaltung der	24
		Grabstätten	<u> 24</u>		Grabstätten	24
§ 3	31 32 33	Herrichtung und Unterhaltung Zusätzliche Gestaltungsvorschriften Vernachlässigung der Grabstätte	24 25 26	§ 31 § 32 § 33	Herrichtung und Unterhaltung Zusätzliche Gestaltungsvorschriften Vernachlässigung der Grabstätte	24 25 26
<u>VIII</u>		Leichenhallen und Trauerfeiern	26	VIII.	Leichenhallen und Trauerfeiern	26
§ 3 § 3	34 35	Benutzung der Leichenhalle Trauerfeiern	26 27	§ 34 § 35	Benutzung der Leichenhalle Trauerfeiern	26 27
IX.		Schlussvorschriften	27	IX.	Schlussvorschriften	27
	36	Alte Rechte	27	§ 36	Alte Rechte	27
_	37	Haftung	28	§ 37	Haftung	28
_	38	Gebühren	28	§ 38	Gebühren	28
§ 3	39	Inkrafttreten	28	§ 39 § 40	Ordnungswidrigkeiten Inkrafttreten	28 29

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem §34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07. 11. 2001 (GVBI. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 21.12.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBI Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11. 2001 (GVBI. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Friedhof Ströbitz
- d) Friedhof Madlow
- e) Friedhof Schmellwitz
- f) Friedhof Saspow
- g) Friedhof Kahren
- h) Friedhof Branitz
- i) Waldfriedhof Dissenchen
- Friedhof Schlichow
- k) Friedhof Merzdorf
- Friedhof Döbbrick
- m) Friedhof Skadow
- n) Friedhof Maiberg
- o) Friedhof Sielow
- p) Friedhof Willmersdorf

Sie gilt nicht für die Ortsteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Friedhof Ströbitz
- d) Friedhof Madlow
- e) Friedhof Schmellwitz
- f) Friedhof Saspow
- g) Friedhof Kahren
- h) Friedhof Sielow
- i) Friedhof Branitz
- i) Waldfriedhof Dissenchen
- k) Friedhof Schlichow
- I) Friedhof Merzdorf
- m) Friedhof Döbbrick
- n) Friedhof Skadow
- o) Friedhof Maiberg
- p) Friedhof Willmersdorf
- g) Friedhof Gallinchen
- r) Friedhof Groß Gaglow
- s) Friedhof Kiekebusch
- t) Friedhof Kiekebusch alt (geschlossen)

§ 2

Friedhofszweck

- Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Sie stellen besonders in ihren alten Teilen, historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die als Kulturgut erhaltenswert sind. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I: Stadtteile: Mitte, Sandow,

> Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz, Schmell-

witz, Branitzer Siedlung

Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Fried-

hof Schmellwitz, Friedhof Strö-

bitz, Friedhof Madlow

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow Friedhof: Friedhof Saspow

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren

Friedhof Kahren Friedhof

Stadtteil Branitz Bestattungsbezirk IV: Friedhof Friedhof Branitz

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen /Schlichow Friedhöfe:

Waldfriedhof Dissenchen, Fried-

hof Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf Friedhof: Friedhof Merzdorf

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg,

Skadow

Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Mai-

berg, Friedhof Skadow

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof:

Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie Ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteils bestattet bzw. beigesetzt, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht auf einem anderen Friedhof besteht. Die Stadt Cottbus kann auch stadtteilfreie Friedhöfe festlegen.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.
- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/-urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.
- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/-urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Stadt Cott bus/Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei ist ausschließlich die vorgeschriebene Zufahrt zu nutzen.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind.

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- h) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (8) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung

§ 7 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die von der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung erteilte und auf <u>drei Jahre</u> befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zu-

- auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.
- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (8) Friedhofsgärtner können für Ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von Ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

- sammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen montags bis freitags von 6.00 – 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr – 14.00 Uhr durchgeführt werden. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzu-

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durch-

führen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

zuführen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gr\u00e4ber f\u00fcr Erdbestattungen m\u00fcssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdw\u00e4nde getrennt sein.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.
- (3) Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 cm in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten und müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen. Werden die Anforderungen an Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Cottbus die Beisetzung/Bestattung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens 2 Tage vor Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern Gräber Grabmale, Grabeinfassungen Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Cottbus entfernt werden müssen, haftet diese nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis beizufügen dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

 Bereits bezahlte Pachtgebühren werden nicht erstattet.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 12 Ausgrabung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabungen oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An Ihnen k\u00f6nnen Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden: a) Erdreihengrabstätten

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden:
 - a) Erdreihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten
- e) anonyme Erdreihengrabstätten
- (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) anonyme Erdgemeinschaftsgrabstätten
- f) Baumbestattungen
- g) Ehrengräber
- h) Kriegsgräber
- (3) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung besteht nicht.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf grundsätzlich ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus.
- (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe.

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur **ein** Verstorbener bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus.

Friedhof Saspow Friedhof Branitz

Waldfriedhof Dissenchen

Friedhof Schlichow

Friedhof Kahren

Friedhof Merzdorf

Friedhof Willmersdorf

Friedhof Sielow

Friedhof Döbbrick

Friedhof Skadow

Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

Nordfriedhof

Friedhof Ströbitz

Friedhof Schmellwitz

Friedhof Madlow

Friedhof Saspow

Friedhof Branitz

Waldfriedhof Dissenchen

Friedhof Schlichow

Friedhof Kahren

Friedhof Merzdorf

Friedhof Willmersdorf

Friedhof Sielow

Friedhof Döbbrick

Friedhof Skadow

Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof Nordfriedhof

Erdgemeinschaftsgrabstätten:

Südfriedhof Nordfriedhof

§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter

- (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden.
- (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof

§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter

(1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden. Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Branitz Waldfriedhof Dissenchen Kahren

in Vorbereitung:

Döbbrick Merzdorf Sielow Skadow Willmersdorf

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von bis zu 8 Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die Enkelkinder
- f) die Großeltern und
- g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Die Beisetzung von zusätzlich 4 Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die Großeltern und
 - g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.
- (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs.1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird.
- (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.
- (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

> Südfriedhof Friedhof Schmellwitz Nordfriedhof Friedhof Ströbitz

Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

> Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz

Urnengemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof

Nordfriedhof Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow

In Vorbereitung: Willmersdorf

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung:

Südfriedhof Nordfriedhof

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit (20Jahre) ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs.1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal/Grabstein angebracht wird. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

Friedhof Schmellwitz
Friedhof Saspow
Friedhof Merzdorf

Friedhof Döbbrick Nordfriedhof

Friedhof Ströbitz

Waldfriedhof Dissenchen

Friedhof Madlow Friedhof Schlichow Friedhof Kahren

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz

In Vorbereitung:

Willmersdorf

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow

Friedhof Saspow Friedhof Branitz

Waldfriedhof Dissenchen

Friedhof Schlichow Friedhof Kahren

Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf

Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow

Friedhof Maiberg

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

§ 18 Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain

- (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden, die aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (4) Urnengrabstätten im Friedhain: Südfriedhof

§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain

- (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus.

§ 20 Urnenparzellen

- (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des §16 entsprechend.
- (3) Urnenparzellen auf nachfolgenden Friedhöfen:
 Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

§ 20 Urnenparzellen

- (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des §16 entsprechend.

21 Grabpatenschaften

(1) Für Grabanlagen auf dem Südfriedhof, welche auf Grund ihrer Bestattung bzw. ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Cottbus von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.

- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten.
- (4) Privatrechtliche Nutzungsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung

§ 21 Grabpatenschaften

- (1) Für Grabanlagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Cottbus von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft (längstenfalls für 30 Jahre) bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Cottbus. Der Grabpate kann die Grabstätte kostenfrei nutzen und verpflichtet sich die Grabaufbauten zu pflegen und die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Stadt Cottbus abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabpatenschaft).
- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werde.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung

der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) In Erdwahlgrabstätten (Parzellen) ist die Gestaltung so vorzunehmen, dass sich das Grabmal in die Umgebung einfügt. Auf der Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zulässig. Die Anzahl der Liegeplatten richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08m x 0,04m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08m x 0,04m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.
- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.

(2) Nicht gestattet sind:

- (2) Nicht gestattet sind
- a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.);
- a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.);
- b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen;
- b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen:

c) Terrazzoartiger Betonwerkstein;

c) Terrazzoartiger Betonwerkstein;

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40m x

0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinter-

kante 0,06m

- stehende Grabmale Höhe 0,70m bis 0,90m

Breite bis 0,45 m Mindeststärke 0,11 m

- (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40m x

0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinter-

kante 0,06m

b) Urnenwahlgrabstätten

Zweistellige Urnenwahlgrabstätten

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40m x

0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinter-

kante 0,06m

- stehende Grabmale Höhe bis 0,60m

Breite bis 0,30m Mindeststärke 0,08m

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale Höhe 0,80m bis 0,90m

Breite bis 0,45m Mindeststärke 0,11m

c) Urnenfamiliengrabstätten

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt. (3) Für alle Grabarten sind liegende Grabmale in den Maßen

0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Höhe Hinterkante 0,06m zulässig.

Für stehende Grabmale sind diese in folgenden Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätte: Höhe 0,70m bis 1,00m

Breite bis 0,45m Mindeststärke 0,11m

b) Urnenreihengrabstätte und zweistellige Urnenwahlgrabstätte

Höhe 0,60m Breite 0,30m Mindeststärke 0,08m

mehrstellige Urnenwahlgrabstätten

Höhe 0,80m bis 0,90m Breite bis 0,45m Mindeststärke 0,11m

c) Urnenfamiliengrabstätten und Historischer Urnenhain

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten und des Historischen Urnenhains werden gesonderte Festlegungen durch die Stadt Cottbus getroffen.

§ 26 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nut-

§ 26 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen.

- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

zungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen.

- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 29 Unterhaltung

- Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts rechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem

- sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei
- Erdreihengrabstätten, mehrstellige Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1.00m und
- Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei
- Erdreihengrabstätten, mehrstellige Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
- Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,50m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der
 Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher
 Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte
 innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu
 bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1)
 nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht
 zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der
 Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis
 drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die
 Grabstätte einebnen und einsäen lassen.
- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 34 Benutzung der Leichenhalle

- Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der
 Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die
 Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in
 Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach §
 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen
 Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein
 Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet,
 kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen
 und einsäen lassen.
- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 34 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß.
- (4) In den Bestattungsbezirken II IX wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß.
- (4) Auf den städtischen Friedhöfen wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen.

§ 37 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.Dezember 2004 außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2005

i.Org.gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs.3a-i dieser Satzung
- unbefugt die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
- ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig filmt und fotografiert,
- Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
- lärmt und spielt sowie lagert,
- Tiere mitbringt sowie Hunde nicht angeleint auf den Friedhöfen führt und Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Cottbus,
Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus